

## Allgemeine Lieferbedingungen

### § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Diese Lieferbedingungen der Haller AG („Haller“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Lieferbedingungen von Haller abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Haller nicht an, es sei denn, Haller hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Lieferbedingungen von Haller gelten auch dann, wenn Haller in Kenntnis entgegenstehender oder von den Lieferbedingungen von Haller abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Die Lieferbedingungen von Haller gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Finetrading- Geschäfte mit dem Kunden.

### § 2 Pflichten von Haller

- 2.1 Vorbehaltlich einer Haftungsbefreiung nach § 8.1 dieser AGB hat Haller die in dem jeweiligen Finetrading-Geschäft bezeichneten Vertragsprodukte zu liefern und das Eigentum zu übertragen. Haller ist nicht zu Leistungen verpflichtet, die nicht in dem Finetrading-Geschäft oder in dem Rahmenvertrag mit dem Kunden aufgeführt sind; namentlich ist Haller nicht verpflichtet, den Kunden zu beraten. Haller ist in keinem Fall für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die mit dem Inverkehrbringen der Vertragsprodukte außerhalb Deutschlands verbunden sind.
- 2.2 Haller ist nicht verpflichtet, außerhalb von Deutschland geltende Maß- und Gewichtssysteme, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Markierungsvorschriften, Registrierungs- oder Zertifizierungspflichten oder sonst für die Vertragsprodukte beachtliche rechtliche Vorschriften zu beachten.
- 2.3 Haller ist nicht verpflichtet, dem Kunden Vertragsprodukte oder Verpackungsmaterial aufgrund abfallrechtlicher Bestimmungen des Kunden oder von Dritten zurückzunehmen.
- 2.4 Haller ist erst dann verpflichtet, dem Kunden mögliche Störungen der Leistungserbringung mitzuteilen, wenn der Eintritt der Störung für Haller endgültig feststeht.

### § 3 Kaufpreis - Zahlung

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, Haller als Kaufpreis für das Finetrading-Geschäft einen Betrag zu bezahlen – sofern nichts anderes vereinbart ist –, der sich wie folgt bestimmt:
  - (a) der Haller vom Lieferanten für das jeweilige Finetrading-Geschäft ohne ein Skonto in Rechnung gestellte Betrag,

zuzüglich

- (b) der zwischen den Parteien vereinbarten Finetrading-Kosten.

Mit dem vereinbarten Kaufpreis sind die Haller obliegenden Leistungen einschließlich Verpackung abgegolten.

- 3.2 Der Kaufpreiszahlungsanspruch von Haller gegenüber dem Kunden ist nach Zugang der Ware und der Rechnung beim Kunden innerhalb des mit dem Kunden vereinbarten Zahlungsziels in der ausgewiesenen Währung ohne Abzug spesen- und kostenfrei zur Zahlung mittels Überweisung über das von Haller bezeichnete Bankinstitut fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden ist der Zahlungseingang (Valuta) bei Haller.

## Allgemeine Lieferbedingungen

- 3.3 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs mit 13,75 % p.a. zu verzinsen (Verzugszins). Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist Haller darüber hinaus berechtigt, als Verzugsschaden für den erhöhten Bearbeitungsaufwand ohne weiteren Nachweis pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,09 % des Verzugsbetrages für jeden angebrochenen Verzugstag, insgesamt aber maximal 5 % des Verzugsbetrages zu verlangen; dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Haller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Haller behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- 3.4 Sofern der Kunde den gemäß § 3.1 geschuldeten Kaufpreis vor Ablauf des vereinbarten Zahlungsziels zurückzahlt, räumt ihm Haller ein zuvor vereinbartes Skonto ein.
- 3.5 Abweichend von § 3.2 dieses Vertrages entfällt das mit dem Kunden vereinbarte Zahlungsziel und tritt die sofortige Fälligkeit des vollen Kaufpreises ohne jede Voraussetzung ein, wenn
- (a) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird;
  - (b) der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber Haller fällig sind, nicht nachkommt;
  - (c) der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat; oder
  - (d) die vom Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von Haller nicht zu vertretenden Gründen aufgehoben wird.
  - (e) wenn der Vertragspartner die Zahlung endgültig verweigert.
- Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarter Ratenzahlung mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Rückstand ist. Auch im Falle des Verzuges mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen gegen den Kunden sofort zur Zahlung fällig.
- 3.6 Der Kunde sichert zu, dass alle Voraussetzungen und Nachweise für die umsatzsteuerliche Behandlung der Lieferung und/oder Leistung erfüllt werden. Soweit Haller bei einer bestimmungs- gemäßen Lieferung und/oder Leistung der Vertragsprodukte an den Kunden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland deutsche oder ausländische Umsatzsteuer zu entrichten hat, stellt der Kunde Haller ungeachtet weitergehender Ansprüche von Haller uneingeschränkt frei. Die Freistellung wird vom Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt und schließt auch den Ersatz der Haller entstehenden Aufwendungen ein.

## § 4 Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsprodukte am Bestimmungsort abzunehmen und, sofern erforderlich, die Entgegennahme der Vertragsprodukte unterschriftlich auf dem jeweiligen Empfangsdokument (z.B. Lieferschein, Frachtbrief) zu bestätigen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer den Kaufgegenstand nicht innerhalb von 24 Stunden abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Kommt der Kunde mit der Annahme der Ware in Verzug, so kann Haller die Vertragsprodukte auf Gefahr und Kosten des Kunden einlagern; die Einlagerung steht der Lieferung der Vertragsprodukte durch Haller gleich.
- 4.2 Der Kunde hat ferner alle aufgrund des Finetrading-Geschäfts, aufgrund dieses Vertrages, aufgrund der entsprechenden Regeln der ICC für die Anwendung der Incoterms® 2010 und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dem Kunden obliegenden Pflichten zu erfüllen.

## Allgemeine Lieferbedingungen

### § 5 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 5.1 Gesetzliche Rechte des Käufers zur Aufrechnung gegen die Ansprüche von Haller werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch auf dieselbe Währung lautet, aus eigenem Recht des Kunden begründet und entweder rechtskräftig festgestellt ist oder fällig und unbestritten ist.
- 5.2 Gesetzliche Rechte des Kunden zur Zurückhaltung der Zahlung oder der Abnahme der Vertragsprodukte bzw. zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen werden ausgeschlossen, es sei denn, dass Haller aus demselben Liefergeschäft fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.
- 5.3 Haller ist berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auf Zahlung des Kaufpreises ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. Der Kunde stimmt einer etwaigen Abtretung bereits jetzt zu.

### § 6 Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Kunden

- 6.1 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Einkaufsvertrag mit dem Lieferanten des Kunden auf der Basis des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig unter Einschluss des Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG) vom 11. April 1980 geschlossen wird und im Verhältnis zwischen Lieferant und Haller daher insbesondere die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten der Art. 38 ff CISG oder, sofern das UN-Kaufrecht ausnahmsweise ausgeschlossen sein sollte, die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB gelten.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, jede einzelne Lieferung (einschließlich Teillieferungen) – auch für und im Interesse der Haller – unmittelbar bei Anlieferung umfassend auf erkennbare und typische Vertragswidrigkeiten zu überprüfen und die Vertragsprodukte im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu untersuchen.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, Vertragswidrigkeiten sowie Rechtsmängel unverzüglich schriftlich auch namens Haller unmittelbar an den Lieferanten und im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen. Die Anzeige ist so präzise abzufassen, dass der Lieferant ohne weitere Nachfrage bei dem Kunden Abhilfemaßnahmen einleiten kann.
- 6.4 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 6.1 bis § 6.3 zu einem Verlust sowohl der Rechtsbehelfe des Kunden gegenüber Haller als auch von Haller gegenüber dem Lieferanten nach sich ziehen kann.

### § 7 Rechtsbehelfe des Kunden wegen vertragswidriger bzw. rechtsmangelhafter Vertragsprodukte

- 7.1 Dem Kunden stehen keine Rechtsbehelfe (Ansprüche und Rechte) gegen Haller wegen vertragswidrigen oder rechtsmangelhaften Vertragsprodukten zu. Dieser Ausschluss gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch für etwaige Ansprüche und Rechte nicht-vertraglicher Art.
- 7.2 Haller tritt dafür im Gegenzug hiermit sämtliche Ansprüche und Rechte wegen sach- oder rechtsmangelhaften Vertragsprodukten des dem Finetrading-Geschäft zugrundeliegenden Kaufvertrags über die Vertragsprodukte sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche (z.B. des Herstellers oder Lieferanten der Vertragsprodukte) gegen den Lieferanten oder sonstige Dritte unwiderruflich an den Kunden ab; der Kunde nimmt die Abtretung hiermit an. Gegen Haller stehen dem Kunden die Rechte gemäß Satz 1 nur zu, sofern Haller die Sach- oder Rechtsmangelhaftigkeit des Vertragsproduktes arglistig verschwiegen hat.

## Allgemeine Lieferbedingungen

- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, Haller unverzüglich und umfassend über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen vertragswidrigen oder rechtsmangelhaften Vertragsprodukten zu informieren.
- 7.4 Erklärt sich der Lieferant mit der Lieferung eines vertragsgemäßen Vertragsproduktes (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) nicht einverstanden, ist der Kunde ab Erklärung gegenüber dem Lieferanten, dass er die Lieferung eines vertragsgemäßen Produktes verlange, zur Zurückbehaltung des Kaufpreises berechtigt, wenn er unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen ab Abgabe der Erklärung – Klage erhebt, es sei denn, dass sich der Kunde mit Haller über eine etwaige Verlängerung der Klagefrist vorher verständigt hat. Erhebt der Kunde nicht fristgerecht Klage, ist er erst ab dem Tage der Klageerhebung zur Zurückbehaltung des Kaufpreises berechtigt. Im Falle einer Ersatzlieferung durch den Lieferanten hat der Kunde Haller eine von dieser dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten.
- 7.5 Im Falle der Erklärung des Rücktritts vom Kaufvertrag, der Vertragsaufhebung oder der Ausübung eines vergleichbaren Rechtsbehelfs durch den Kunden entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises, wenn der Lieferant zur Rückabwicklung bereit ist oder aufgrund der Klage des Kunden rechtskräftig verurteilt wird. Haller erstattet dem Kunden den gezahlten Kaufpreis. Der Kunde hat Haller eine dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Erklärt sich der Lieferant mit dem Rücktritt vom Kaufvertrag, der Vertragsaufhebung oder der Ausübung eines vergleichbaren Rechtsbehelfs nicht einverstanden, ist der Kunde ab Erklärung gegenüber dem Lieferanten, dass er die Rückabwicklung vom Kaufvertrag verlange, zur Zurückbehaltung des Kaufpreises berechtigt, wenn er unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen ab Abgabe der Erklärung – Klage erhebt, es sei denn, dass sich der Kunde mit Haller über eine etwaige Verlängerung der Klagefrist vorher verständigt hat. Erhebt der Kunde nicht fristgerecht Klage, ist er erst ab dem Tage der Klageerhebung zur Zurückbehaltung des Kaufpreises berechtigt.
- 7.6 Hat im Falle der Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) der Lieferant einen Teil des Kaufpreises an Haller zurückgezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur einen geminderten Kaufpreis an Haller zu zahlen, der sich wie folgt bestimmt:
- (a) der Haller vom Lieferanten für das jeweilige Finetrading-Geschäft ohne ein Skonto in Rechnung gestellte geminderte Betrag,
- zuzüglich
- (b) der zwischen den Parteien vereinbarten Finetrading-Kosten bezogen auf den geminderten Einkaufspreis gemäß Ziffer (a).

Erklärt sich der liefernde Händler mit der Minderung nicht einverstanden, ist der Kunde ab Erklärung gegenüber dem Lieferanten, dass er die Minderung des Kaufpreises verlange, zur Zurückbehaltung des Kaufpreises in Höhe der Minderungshöhe berechtigt, wenn er unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen ab Abgabe der Erklärung – Klage erhebt, es sei denn, dass sich der Kunde mit Haller über eine etwaige Verlängerung der Klagefrist vorher verständigt hat. Erhebt der Kunde nicht fristgerecht Klage, ist er erst ab dem Tage der Klageerhebung zur Zurückbehaltung des Kaufpreises berechtigt.

- 7.7 Das Zurückbehaltungsrecht des Kunden gemäß § 7.4, § 7.5 und § 7.6 entfällt jeweils rückwirkend, wenn die Klage des Kunden erfolglos bleibt. Bezüglich Fälligkeit des Kaufpreises und Verzug gelten dann (rückwirkend) die Regelungen gemäß § 3.2 und § 3.3.

## Allgemeine Lieferbedingungen

- 7.8 Dem Kunden stehen die gemäß § 7.4, § 7.5 und § 7.6 eingeräumten Zurückbehaltungsrechte nicht zu, sofern Haller den von ihr geschuldeten Kaufpreis bereits an den Lieferanten gezahlt hat.
- 7.9 Für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für vorsätzliche Schädigungen haftet Haller dem Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Haller ist wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, insbesondere auch nichtvertraglicher Art ist ausgeschlossen. Gleichermaßen ist ausgeschlossen, die Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von Haller persönlich wegen der Verletzung Haller obliegender vertraglicher Pflichten in Anspruch zu nehmen.

## § 8 Schadensersatz

- 8.1 Haller haftet nicht für das Verhalten des Lieferanten des jeweiligen Finetrading-Geschäfts, insbesondere nicht für dessen rechtzeitige und vertragsgemäße Lieferung der Vertragsprodukte (Selbstbelieferungsvorbehalt). Auch haftet Haller nicht für Störungen, die infolge von Natur- oder politischen Ereignissen, hoheitlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Sabotagen, Unglücksfällen, Terrorismus, biologischen, physikalischen oder chemischen Abläufen oder ähnlichen Umständen eintreten, die von Haller nicht mit angemessenen Mitteln beherrscht werden können. Im Übrigen haftet Haller nur, soweit der Kunde nachweist, dass die Organe oder das Personal von Haller vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Kunden gegenüber obliegende vertragliche Pflichten verletzt haben.
- 8.2 Ungeachtet weitergehender Ansprüche von Haller erstattet der Kunde im Falle nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs an Haller die im In- und Ausland anfallenden, üblichen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung.
- 8.3 Für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für vorsätzliche Schädigungen haftet Haller dem Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Haller ist wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, insbesondere auch nichtvertraglicher Art ist ausgeschlossen. Gleichermaßen ist ausgeschlossen, die Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von Haller persönlich wegen der Verletzung Haller obliegender vertraglicher Pflichten in Anspruch zu nehmen.

## § 9 Lieferort - Erfüllungsort

Der Lieferort ergibt sich aus dem mit dem Lieferanten im Rahmen des Finetrading-Geschäfts geschlossenen Kaufvertrages. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von Haller mit dem Kunden ist Ladbergen/Deutschland. Diese Regelung gilt auch, wenn Haller die Kosten des Zahlungsverkehrs übernimmt, für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder Zahlung gegen Übergabe von Vertragsprodukten oder Dokumenten zu leisten ist oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind.

## § 10 Anwendbares Recht

- 10.1 Für die abgeschlossenen Finetrading-Geschäfte mit dem Kunden gilt unter Einschluss auch vorvertraglicher oder sonstiger Nebenpflichten das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG) vom 11. April 1980 in der englisch-sprachigen Fassung. Jeder Rückgriff auf nationales, unvereinheitlichtes Recht auch außervertraglicher Art ist insoweit ausgeschlossen.
- 10.2 Vorbehaltlich anderer Regelungen in diesem Vertrag bestimmen sich die Rechtsbeziehungen der Parteien im Übrigen nach dem unvereinheitlichten schweizerischen Recht, namentlich dem Schweizer Obligationenrecht.

### § 11 Schiedsklausel – Gerichtsstand

- 11.1 Alle - vertraglichen und außervertraglichen wie auch insolvenzrechtlichen - Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit Finetrading-Geschäften, einschließlich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung sind unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution (SCA) zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen ein Schiedsrichter von dem Kläger, ein Schiedsrichter von dem Beklagten und der Vorsitzende des Schiedsgerichts von den beiden benannten Schiedsrichtern bezeichnet wird, und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter EUR 250.000 aus einem von der SCA benannten Schiedsrichter. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich/Schweiz. Die Sprache des Schiedsverfahrens kann deutsch und/oder englisch sein. Die Parteien erklären bereits jetzt ihr Einverständnis zur Vereinigung eines zwischen ihnen eingeleiteten oder anhängigen Schiedsverfahrens mit einem korrespondierend zwischen Haller und dem Lieferanten des streitigen Finetrading-Geschäfts eingeleiteten oder anhängigen Schiedsverfahrens (vgl. Artikel 4.1 der Swiss Rules in der Fassung von Juni 2012). Ebenso erklären die Parteien ihr Einverständnis als Partei eines Schiedsverfahrens zur Beteiligung des Lieferanten des streitigen Finetrading-Geschäfts als Drittperson in einem eingeleiteten oder anhängigen Schiedsverfahren (vgl. Artikel 4.2 der Swiss Rules in der Fassung von Juni 2012).
- 11.2 Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nach § 11.1 schließt insbesondere auch jede gesetzliche Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhanges vorgesehen ist. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, eine Widerklage, Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Haller vor einem anderen als dem Schiedsgericht vorzubringen.
- 11.3 Wenn die in diesem Vertrag niedergelegte Schiedsabrede ungültig ist oder ungültig werden sollte, wird zur Entscheidung aller vertraglichen und außervertraglichen wie auch insolvenzrechtlichen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder aus nach diesem Vertrag abgeschlossenen Finetrading-Geschäften die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der für 49549 Ladbergen/Deutschland zuständigen Gerichte vereinbart. Diese Zuständigkeit schließt auch jede gesetzliche Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhanges vorgesehen ist. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, eine Widerklage, Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Haller vor einem anderen als dem für 49549 Ladbergen/Deutschland zuständigen Gericht vorzubringen.
- 11.4 Haller ist berechtigt, anstelle einer Klage zum Schiedsgericht oder anstelle einer Klage zu dem für 49549 Ladbergen/Deutschland zuständigen Gericht auch Klage vor dem staatlichen Gericht am Geschäftssitz von Haller oder des Kunden oder anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, dort auch eine Widerklage, Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Haller vorzubringen.

Stand: September 2016